

# Geschäftsordnung 2016 (GO-V) und Arbeitsordnung (AO) des Vorstands und Erweiterten Vorstands von Naturgarten e.V.



## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Geschäftsordnung (GO-V) regelt die vorstandsinterne Zusammenarbeit und den Ablauf von Vorstandstreffen (VT) und Telefonkonferenzen (TK). Sie ergänzt die jeweils gültige Satzung. Die Bestimmungen der Satzung haben jeweils Vorrang. Zugleich wird die Zusammenarbeit zwischen den Organen und Gremien des Vereins geregelt.
- (2) Die Geschäftsordnung ist für alle (Erweiterten) Vorstandsmitglieder bindend.
- (3) Im Verein sollen Doppelfunktionen ausgeschlossen sein. So dürfen Mitglieder des Vorstandes nicht gleichzeitig Leiter der Geschäftsstelle, Leiter der Akademie, Sprecher der Gremien wie NGT-Orga-Team, AG, AK, und Regionalgruppen sein. Zudem dürfen Mitglieder eines Gremiums nicht die Mehrheit des Vorstandes stellen. (MV 2016)
- (4) Die GO-V wird durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der Anwesenden erlassen und kann auf Antrag ebenso geändert werden. Ausgenommen hiervon sind von der Mitgliederversammlung beschlossenen Passagen, die nur durch diese verändert werden dürfen. Diese Passagen sind mit der Anfügung wie „MV 2016“ zu kennzeichnen.

## § 2 Öffentlichkeit

- (1) Vorstandstreffen sind offen für Vorstandsmitglieder, den Präsidenten, und Mitglieder des Erweiterten Vorstandes. Der Vorstand ist berechtigt, Gäste zum VT zuzulassen, sofern deren Anwesenheit erforderlich ist oder gewünscht wird.
- (2) Telefonkonferenzen sind offen für Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder des Erweiterten Vorstandes oder Gäste zum VT zuzulassen, sofern deren Anwesenheit erforderlich ist oder gewünscht wird.

## § 3 Einberufung

Die Termine der Vorstandstreffen (auch erweiterter Vorstand) müssen den jeweiligen Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem VT oder der TK bekannt gegeben werden. Die Organisation der Treffen obliegt dem Vorstand.

## § 4 Versammlungsleitung

- (1) Der Vorstand Naturgarten e.V. kann einen Diskussionsleiter (DL) bestimmen.
- (2) Vor Eröffnung von VT oder TK ist die aktuelle Tagesordnung bekannt zu geben.

## § 5 Protokollführung

Zu Beginn von VT oder TK wird ein Protokollführer bestimmt, der eigenverantwortlich Protokoll führt und dieses innerhalb von einer Woche an alle Berechtigten versendet.

## § 6 Behandlung von Tagesordnungspunkten (TOP)

- (1) Der DL eröffnet für jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache.
- (2) Nach dem Schluss der Aussprache stellt der DL den jeweiligen – ggf. entsprechend geänderten – Antrag zur Abstimmung.
- (3) Vor jeder Beschlussfassung ist Befürwortern und Gegnern angemessene Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte vorzutragen.
- (4) Mit der Abstimmung ist der jeweilige TOP abgeschlossen.

## § 7 Kommunikationsstrukturen

- (1) Vorstand, Erweiterter Vorstand sowie die weiteren Vereinsorgane und/oder Gremien organisieren ihren internen Informationsaustausch eigenständig.
- (2) Ein internes geschlossenes Internetforum ist die verbindliche Kommunikationsplattform für alle Vorstände. Längere Abwesenheit ist zu vermeiden, bzw. rechtzeitig bekannt zu geben. Wichtige Anfragen und Diskussionsbeiträge sind innerhalb einer Woche zu beantworten.
- (3) Um die bundesweite Zusammenarbeit zu erleichtern, wird die Einrichtung von geschlossenen Foren für alle aktiven Arbeitskreise und Regionalgruppen angestrebt.

## § 8 Aufgaben und Pflichten der Vorstände

- (1) Die Vorstandsmitglieder sorgen zur eigenen Sicherheit dafür, dass alle Empfänger von Ehrenamtspauschalen eine Ehrenamtserklärung abgeben.
- (2) Die Vorstände teilen sich die unterschiedlichen Aufgabenfelder auf. Ergeben sich innerhalb der Amtszeit Änderungswünsche hinsichtlich der Aufgabenfelder einzelner Vorstände, können diese einstimmig vom Vorstand beschlossen werden.
- (3) Die Vorstände sind verantwortlich für die „Fachbetriebe für Naturnahes Grün – empfohlen von Bioland“ sowie der Überwachung des Kontroll- und Zertifizierungsverfahrens. Die Aufgaben umfassen insbesondere:
  - a. Weiterentwicklung und Beschlussfassung über Änderungen der Unterlagen, Richtlinien und Anlagen (Teile 1–3) der Fachbetriebe für Naturnahes Grün – empfohlen von Bioland im Einvernehmen mit Bioland e.V.
  - b. Anerkennung/Aberkennung der Fachbetriebe für Naturnahes Grün – empfohlen von Bioland.
  - c. Entsendung eines Vorstandsvertreters in den Fachbetriebsausschuss
  - d. Wahl der Mitglieder des Fachbetriebsausschusses (Amtszeit: 3 Jahre)
  - e. Betreuung der Fachbetriebe für Naturnahes Grün und Information von Interessenten.
  - f. Zusammenarbeit mit Bioland-Baumschulen, -Pflanz-, und Vorprodukten-Herstellern mit dem Ziel der Stärkung der biologischen Wirtschaftsweise und Bewerbung der Produkte.

- g. Sicherstellung der Kontrolle der Fachbetriebe bei Beginn der Mitgliedschaft durch eine unabhängige Kontrollstelle.
- h. Überwachung der korrekten Auslobung der Dienstleistungen und Anlagen gemäß der Richtlinien und Vorgaben der Marke „empfohlen von Bioland“

## § 9 Aufwandsentschädigungen

Für das halbjährliche Treffen von Vorstand und Erweiterter Vorstand wird den Teilnehmern eine Aufwandsentschädigung für Fahrtkosten (km-Pauschalen, Übernachtungs- und Verpflegungspauschalen) nach den im Verein üblichen Sätzen gezahlt (siehe Reisekostenvordruck inklusive Anlagen).

## § 10 Besondere Vereinsorgane und/oder Gremien

Alle Organe und Gremien des Vereins (derzeit erweiterter Vorstand, NGT-Orga-Team, AGs, AKs, und Regio-Gruppen) wählen aus ihrer Mitte jeweils eine/n verantwortlichen Sprecher/In. Diese müssen Mitglieder des Vereins sein. (MV 2016)

Die Vertreter der besonderen Vereinsorgane und/oder Gremien sollten an mindestens einem der zweimal jährlich stattfindenden Treffen des erweiterten Vorstands teilnehmen.

### (1) Präsident

Der Präsident repräsentiert den Verein nach Außen in Abstimmung mit dem Vorstand. Er nimmt bei Bedarf an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.

### (2) Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen sind zeitlich begrenzt und können von allen Vereinsmitgliedern gegründet werden. Sie können zum Beispiel Beiträge für Seminare, Veranstaltungen, Messen vorbereiten oder Informationen zu ökologischen, naturnahen Themen sammeln und auswerten. In den Arbeitsgruppen arbeiten nur Vereinsmitglieder mit.

Die Arbeitsgruppen verfassen regelmäßig, mindestens einmal jährlich zum 1. September des Geschäftsjahres einen Bericht für den Vorstand Naturgarten e.V., welcher auf Wunsch allen Mitgliedern zugänglich gemacht wird.

### **(3) Regionalgruppen**

Regionalgruppen können von allen Mitgliedern gegründet werden und in begründeten Fällen auch interessierten Nichtmitgliedern zur Mitarbeit offen stehen. Neben dem Erfahrungsaustausch sollen sie insbesondere die Vereinsarbeit vor Ort unterstützen. Dies ist zum Beispiel möglich durch die Organisation von Messeständen, Vorträgen, Workshops, offenen Gartentüren und anderen Veranstaltungen und Seminaren vor Ort.

Die Regionalgruppen müssen einen Vertreter/Ansprechpartner wählen und dem Vorstand Naturgarten e.V. die Kontaktdaten schriftlich mitteilen. Die Regionalgruppen informieren den Vorstand regelmäßig, mindestens 1/2-jährlich über ihre Tätigkeit. Bis zum 01.09. eines Jahres sind Jahresberichte (Tätigkeitsberichte) und Ausblicke für das kommende Jahr zu erstellen und dem Vorstand Naturgarten e.V. vorzulegen. Diese Berichte können in der Mitgliederzeitschrift, im Jahresbericht oder auf der Naturgarten-Homepage veröffentlicht werden. Die Regionalgruppen sind verpflichtet, ein Kassenbuch zu führen, wenn Geldströme in ihrer Arbeit fließen. Das Kassenbuch ist Bestandteil des Jahresberichtes und bis zum 01.09. eines Jahres abzugeben.

### **(4) Erweiterter Vorstand**

Mitglieder im erweiterten Vorstand sind: a) die Vorstandsmitglieder, b) der Präsident, c) die Leiter/Innen der Geschäftsstelle und der Akademie, d) die Sprecher/Innen der Regional-Gruppen, der AKs, der AGs, und Fachbetriebe, e) ein/e Schlichter/In, f) alle Mitglieder, die vom Vorstand berufen wurden. (MV 2016)

Er dient dazu, den Vorstand zu entlasten, indem er die Arbeit der Vereinsgremien in kleiner Runde koordiniert, Strategien für die weitere Vereinsarbeit diskutiert sowie Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung erarbeitet. Auch Einzelpersonen können den Naturgarten e.V. durch besondere Initiativen unterstützen (Wildpflanzenbörse, Projektleitung Messen, Öffentlichkeitsarbeit u. a.) und werden vom Vorstand zum Mitglied des Erweiterten Vorstandes berufen.

### **(5) Fachbetriebsausschuss**

Der Fachbetriebsausschuss repräsentiert die Fachbetriebe für Naturnahes Grün – empfohlen von Bioland und erstellt für Vorstand und Mitgliederversammlung Naturgarten e.V. jeweils einen Jahresbericht.

Der Fachbetriebsausschuss besteht aus mindestens fünf Vertretern der Fachbetriebe, einem Vorstandsmitglied des Naturgarten e.V. und einem Vertreter des Kooperationspartners. Die Vertreter der Fachbetriebe müssen die Bereiche Naturgartenbau, Wildpflanzenproduktion, Umwelt und Naturschutz, Planung sowie Gestaltung (Ausführung) von naturnahem Grün und biologischen Gartenbau repräsentieren und entsprechende Qualifikationen vorweisen. Der Vertreter des Kooperationspartners wird von diesem gestellt, das Vorstandsmitglied Naturgarten wird vom Vorstand Naturgarten e.V. benannt. Alle anderen Mitglieder des Fachbetriebsausschusses werden vom Vorstand Naturgarten e.V. für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt.

### **(6) Schlichtung**

Im Verein pflegen wir eine wertschätzende Kommunikation und üben konstruktive Kritik. Ist eine wertschätzende Kommunikation nicht möglich, ist die Schlichtung anzurufen. Auf nicht wertschätzende Kommunikation in elektronischen Medien sollen ausschließlich die SchlichterInnen reagieren. (MV 2016)

*Geschäftsordnung für den Vorstand des Naturgarten e.V.  
(Stand Feb. 2002)*

- 1. Änderung der Geschäftsordnung am: 2. August 2005*
- 2. Änderung der Geschäftsordnung am: 29. Januar 2010*
- 3. Änderung der Geschäftsordnung am: 21. Januar 2016  
auf der MV 2016*
- 4. Änderung der Geschäftsordnung auf der MV 2017  
am 19.01.2017 (NGT Heidelberg), § 10 (2) korrigiert  
Dezember 2017*

**Naturgarten –  
Verein für naturnahe Garten- und  
Landschaftsgestaltung e.V.**

Kernerstraße 64  
74076 Heilbronn  
Tel. +49 (0)7131 - 64 9999 6  
Fax +49 (0)7131 - 64 9999 7  
[geschaefsstelle@naturgarten.org](mailto:geschaefsstelle@naturgarten.org)  
[www.naturgarten.org](http://www.naturgarten.org)